



Merkblatt subventionierte Wohnungen

Allgemeines

Wohnungen, welche mit Hilfe von zinslosen Darlehen des Kantons Zürich und der Stadt Dietikon erstellt wurden, dürfen nur an Personen vermietet werden, welche den Anforderungen der Wohnbauförderungsverordnung entsprechen. Die Bedingungen werden im Mietvertrag festgehalten und müssen während der ganzen Mietdauer erfüllt sein. Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse sind der Verwaltung sofort zu melden. Die Fachstelle Wohnbauförderung führt regelmässige Kontrollen durch.

Mietzins

Der Höchstmietzins wird von der Fachstelle Wohnbauförderung berechnet. Mietzinsanpassungen werden schriftlich ohne das amtliche Formular mitgeteilt und können nicht bei der Schlichtungsbehörde angefochten werden. Jedoch können Mieterinnen und Mieter innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Fachstelle Wohnbauförderung schriftlich Einsprache erheben.

Wohnungsbelegung

Die Mieterinnen und Mieter müssen seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich zivilrechtlichen Wohnsitz haben und über eine Niederlassungs- oder Dauerbewilligung verfügen. Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften muss eine Partnerin oder ein Partner diese Bedingung erfüllen.

In den 4- und 4,5-Zimmerwohnen müssen mindestens 3 Personen wohnen.

In den 3- und 3,5-Zimmerwohnen müssen mindestens 2 Personen wohnen.

Dabei muss es sich um Familien mit mindestens einem Elternteil und einem minderjährigen, in Ausbildung stehenden oder behinderten Kind handeln. Als weitere Familienangehörige gelten Eltern, Grosseltern, erwachsene Kinder, Geschwister, Enkelkinder, Pflegekinder sowie Patchworkfamilien.

Einkommen und Vermögen

Das steuerbare Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebender Personen darf folgende Werte (Stand 2013) nicht übersteigen.

	bei Bezug	nach 4 Jahren ab Bezug
1 Person	49'900	55'900
2 und mehr Personen	58'800	66'800

Das steuerbare Vermögen aller im gemeinsamen Haushalt lebender Personen darf CHF 200'000 nicht übersteigen.

Nebenkosten

Die Nebenkosten für Heizung, Warmwasser, Hauswartung usw. sind von der Verbilligung nicht erfasst und werden gesondert abgerechnet.

Zweckentfremdung

Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn das Familienerfordernis nicht mehr erfüllt ist oder die Einkommens- oder Vermögensgrenzen überschritten werden. Vorübergehende Zweckentfremdungen kann die Fachstelle Wohnbauförderung bewilligen, wobei der Mietzins erhöht wird.

Wird die Zweckentfremdung nicht bewilligt oder ist sie dauernd, muss die Wohnung auf den nächsten Termin gekündigt werden.

Für Personen mit Behinderung, AHV- oder anderen Erwerbsersatzrenten, Sozialhilfebezug sowie Pensionierte sind hinsichtlich Familienerfordernis und Höchstvermögen Ausnahmen möglich.

Link zur Fachstelle Wohnbauförderung:

<http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/wohnbauforderung.html>